

An die Mitgliedbanken

Umsetzung des dringlichen Bundesgesetzes über die Verstärkung des Einlegerschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 20. Dezember 2008 ist das dringliche Bundesgesetz über die Verstärkung des Einlegerschutzes in Kraft. Den Banken und Effektenhändlern wurde neu die Pflicht auferlegt, die von ihnen gehaltenen privilegierten Einlagen dauernd in der Höhe von 125% mit in der Schweiz gedeckten Forderungen oder in der Schweiz belegenen Aktiven zu unterlegen. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren (Art. 37b Abs. 5 BankG). Die FINMA hat über die Umsetzung dieser Pflicht auf Ihrer Internetseite (www.finma.ch) eine Frequently Asked Question Liste („FAQ Liste“) publiziert. Die Liste wurde letztmals am 30. Januar 2009 aktualisiert.

Gemäss FAQ Liste haben Banken und Effektenhändler begründete Ausnahmegesuche von oben genannter Pflicht bis zum 28. Februar 2009 einzureichen. Die FINMA teilte uns mit, dass sie jenen Finanzinstituten, welche die Umsetzung des 125%-Erfordernisses im Verlaufe des Jahres 2009 erfüllen werden, die Frist zur Umsetzung auf begründetes Gesuch hin bis Ende Jahr erstrecken wird. Eine Fristerstreckung für Gesuche um eine dauerhafte Ausnahmegewilligung wird jedoch nicht gewährt.

Die FINMA teilte uns weiter Folgendes mit:

Basis für die Berechnung des 125%-Erfordernisses (privilegierte Einlagen)

Als Basis für die Berechnung des 125%-Erfordernisses dienen grundsätzlich alle privilegierten Einlagen gemäss dem Aufsichtsreporting AU008, einschliesslich der bei einer ausländischen Geschäftsstelle einer schweizerischen Bank gehaltenen Einlagen. Bei begründeten Gesuchen kann die FINMA von der Berücksichtigung solcher Einlagen jedoch absehen, falls die Bank nachweist, dass gemäss dem auf die ausländische Geschäftsstelle anwendbaren Recht diese Einlagen zum Schutz der Einleger ebenfalls entsprechend mit Aktiven unterlegt werden müssen.

Anrechenbare Aktiven unter dem 125%-Erfordernis

- Forderungen gegenüber Banken:
Im Interbankenverhältnis sind nicht gesicherte Forderungen nur unter dem 125%-Erfordernis anrechenbar, wenn es sich dabei um Guthaben auf Transaktions- und Abwicklungskonten bei inländischen Banken sowie um Repo-Geschäfte handelt. Callgelder sind nicht anrechenbar.
- Handelsbestände in Edelmetallen / Finanzanlagen:
Ergänzend zum aktuellen Wortlaut der FAQ Liste werden sämtliche in der Schweiz belegenen Edelmetalle unter dem 125%-Erfordernis angerechnet, unabhängig davon, ob diese unter den Handelsbeständen oder den Finanzanlagen verbucht sind. Die FINMA wird die FAQ Liste entsprechend konkretisieren.

- Sachanlagen:
Gemäss FAQ Liste sind einzig Bankgebäude und Liegenschaften in der Schweiz anrechenbar. Die FINMA kann bei begründeten Gesuchen darüber hinaus auch 100% Beteiligungen an Immobiliengesellschaften unter dem 125%-Erfordernis anrechnen. Die Anrechnung erfolgt gestützt auf eine Einzelfallbetrachtung. Eine Anpassung der FAQ Liste ist nicht vorgesehen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Lucas Metzger

Christoph Winzeler

Kontakt: thomas.mueller@sba.ch